

(Luxemburg), Monin Automobiles mit Sitz in Bourg-de-Péage (Frankreich) und EAS mit Sitz in Livange (Luxemburg) haben am 23. September 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 15./16. Juli 1998 für nichtig zu erklären;
- zu bestätigen, daß sich die Klägerinnen eine Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens vorbehalten;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, die sich derzeit in Liquidation befinden, führen Fahrzeuge der Marken Suzuki, Daihatsu, Isuzu und Subaru nach Frankreich ein. Sie wenden sich gegen die Zurückweisung ihrer Beschwerde durch die Kommission, die sie vor bereits 13 Jahren gegen ein System der Selbstbeschränkung bei Einfuhren von Fahrzeugen verschiedener anderer japanischer Marken nach Frankreich eingereicht hätten. Nach der fraglichen Entscheidung falle die Quotenaufteilung, deren Mißachtung Sanktionen der Verwaltung nach sich ziehen könne, in die ausschließliche Verantwortung der französischen Verwaltung, werde auf jeden Importeur einzeln Druck ausgeübt, sei die Beschwerde für die Gemeinschaft nicht relevant und nicht mehr aktuell.

Die Klägerinnen machen zunächst geltend, daß sich die Beklagte durch die angefochtene Entscheidung weigere, die Urteile des Gerichts vom 29. Juni 1993⁽¹⁾ und vom 18. September 1996⁽²⁾ zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit demselben Wettbewerbsverstoß ergangen seien und aus denen sich eine Pflicht zur erneuten Prüfung des Vorgangs aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien in bezug auf die Frage ergebe, ob die französischen Behörden auf die betreffenden Unternehmen übermächtigen Druck ausgeübt hätten, um sie zu dem in der Beschwerde beanstandeten Verhalten zu veranlassen, so daß das Verhalten der im französischen Mutterland zugelassenen Importeure wegen zu geringer Autonomie nicht unter die Wettbewerbsregeln falle.

Es sei schockierend, zu sehen, wie die Beklagte heute behaupte, daß der Beschwerde durch das Alter des Verfahrens jede Relevanz genommen werde, wo doch die Kommission selbst durch ihre unsorgfältige Führung des Verwaltungsverfahrens für diese Verlängerung unmittelbar verantwortlich sei. Vernunft und Billigkeit hätten es geboten, an die Mitglieder des Kartells und das Kartell selbst

vor 13 Jahren eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zu richten. Das Kartell sei schon damals ausreichend nachgewiesen gewesen. Es sei Sache der betreffenden Unternehmen gewesen, im Zuge der Verhandlungen darzutun, daß die sogenannte Selbstbeschränkungsabrede, die für sie mit Gegenleistungen verbunden gewesen sei, darunter der Ausschluß japanischer Wettbewerber, nicht unternehmerischen Entscheidungen entsprochen habe, sondern auf den übermächtigen Druck des französischen Staates zurückgehe, der für sie zu erheblichen Verlusten führen könne.

Ferner sei außer dem Rückgriff auf Artikel 115 des Vertrages keine Kategorie nach dem Vertrag erlaubter Praktiken ersichtlich, unter die eine Selbstbeschränkungsregelung der vorliegenden Art fallen könne, und Frankreich habe auf diesem Gebiet niemals die Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragt. Außerdem habe sich die Kommission, um den Mitgliedern des Kartells die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft zu ersparen, auch nicht auf irgendeine französische Regelung stützen können, da es eine solche Regelung eben nicht gebe.

⁽¹⁾ Rechtssache T-7/92 (Asia Motor France u. a./Kommission, Slg. 1993, II-671).

⁽²⁾ Rechtssache T-387/94 (Asia Motor France u. a./Kommission, Slg. 1996, II-965).

Klage der RJB Mining plc gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 1998

(Rechtssache T-156/98)

(98/C 358/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die RJB Mining plc hat am 29. September 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Mark Brealey und Jonathan Lawrence, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Genehmigung des Erwerbs der Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine in Privatbesitz befindliche Gesellschaft englischen und walisischen Rechts, die im Kohlenbergbau in England tätig ist. Ihre Hauptgesellschafter sind institutionelle sowie private Anleger, die Führungskräfte und ihr Personal. Durch die angefochtene Entscheidung hat die Kommission den Erwerb der Saarbergwerke und der Preussag durch die RAG unter bestimmten Bedingungen gemäß Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag genehmigt. Die drei Gesellschaften sind die drei einzigen verbliebenen Steinkohlenerzeuger in Deutschland. Die fusionierenden Unternehmen haben offensichtlich vereinbart, einen Teil des Importkohlegeschäfts auf einen unabhängigen Dritten zu übertragen und den restlichen Teil des Kohlehandels in einen Inlands- und einen Importkohlebereich aufzuteilen.

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung gegen die Artikel 66 und 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag sowie gegen die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission⁽¹⁾ (der Kodex) verstoßen. Sie begehrt die Nichtigerklärung dieser Entscheidung ferner wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, u. a. wegen fehlender Begründung und wegen Nichteinhaltung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die Kommission habe nicht berücksichtigt, daß die angefochtene Entscheidung bewirke, daß die Fusion erfolgen könne, obwohl die deutsche staatliche Beihilfe Bestandteil dieser Fusion sei, nach dem Kodex aber nicht genehmigt worden sei und nicht habe genehmigt werden können. Die angefochtene Entscheidung erwähne nicht einmal die staatliche Beihilfe, die Bestandteil des Fusionsplans sei, geschweige denn, daß sie die Auswirkung der Beihilfe auf die Marktstellung der Beteiligten untersuche. So werde der Umstand, daß der von der RAG für die Saarbergwerke im Rahmen des Fusionsvorhabens zu zahlende Kaufpreis sich auf lediglich 1 DM belaufe, in der Entscheidung nirgends erwähnt.

Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten, diese betreffe nur die Anwendung von Artikel 66 EGKS-Vertrag, nicht aber die Anwendung von Bestimmungen zur Kontrolle von staatlichen Beihilfen. Die Klägerin habe die Kommission jedoch um die Zusage ersucht, daß sie die Regeln über staatliche Beihilfen anwenden und die Durchführung der Fusion verhindern werde, solange die an die zu fusionierenden Unternehmen gezahlte staatliche Beihilfe und die staatliche Beihilfe, die Bestandteil und Voraussetzung der Fusion sei, nicht genehmigt worden seien. Da die Kommission es abgelehnt habe, diese Zusage zu geben, stehe es unter den gegebenen Umständen außer Zweifel, daß die durch die streitige Entscheidung genehmigte Fusion durchgeführt werden könne, ohne daß die Kommission ihren Verpflichtungen nachgekommen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

Klage des Bernard Bareyt u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 1998

(Rechtssache T-158/98)

(98/C 358/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Bernard Bareyt, Ivone Benfatto, Denis Bessette, Giuliano Dalle Carbonare, Enrico Di Pietro, Barry John Green, Rammelt Haange, Michel Huguet, Marcus Iseli, Cornelis Jong, Neil Mitchell, Pier Luigi Mondino, Alfredo Portone, Carlo Sborchia, Alessandro Tesini und Mike Michael Wykes, wohnhaft in Naka (Japan), haben am 30. September 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoest, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 1998 über die Zurückweisung ihrer Beschwerden aufzuheben;
- ihre Gehaltsabrechnungen für den Monat November 1997 und die folgenden Monate, in denen der mit der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1785/97 des Rates festgesetzte Berichtigungskoeffizient angewandt wurde, einschließlich der Gehaltsabrechnungen für die Monate, in denen die Verwaltung die zuvor zuviel gezahlten Beträge wiedereingezogen hat, aufzuheben;
- soweit erforderlich,
 - festzustellen, daß die vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1785/97 vom 11. September 1997 unanwendbar ist, soweit sie einen besonderen Berichtigungskoeffizienten für Naka festlegt;
 - die Kommission zu verurteilen, ihnen die von ihr seit Mai 1997 durch Abzug von ihren Gehältern wiedereingezogenen Dienstbezüge zurückzuerstatten;
 - die Kommission zu verurteilen, ihnen die Beträge, um die ihr Gehalt aufgrund der Anwendung des neuen Berichtigungskoeffizienten seit November 1997 gekürzt worden ist, nachzuzahlen;
 - die Kommission zu verurteilen, auf die Beträge, zu deren Zahlung sie verurteilt wird, seit dem Zeitpunkt des Abzugs dieser Beträge Verzugszinsen zu zahlen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.